

Örtliche Bauvorschriften

zur 20. Änderung des Bebauungsplanes „Vogeläcker-Kiesbruch-Löhl“ im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 795/6; 795/7; 5497 und 5498

1. Dächer

Zulässig sind Satteldächer und Walmdächer sowie Pultdächer mit einer Dachneigung von 0 bis 45 Grad.

Dachaufbauten sind zulässig.

Die Firstrichtung wird freigestellt.

2. Gebäudehöhe

Es ist eine Gebäudehöhe von maximal 5,80 m zulässig.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist eine Gebäudehöhe von 6,80 m zulässig.

Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Erdgeschossrohboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachbedeckung.

Kronau,

Burkard, Bürgermeister